

A N F R A G E von Sylvie Matter (SP, Zürich) und Hannah Pfalzgraf (SP, Mettmenstetten)
betreffend Gebühren an der ZHdK

Auf Grundlage von § 30 des Fachhochschulgesetzes werden an der Zürcher Hochschule der Künste, wie an den meisten Fachhochschulen, neben den Studiensemestergebühren auch Gebühren für Einschreibung, Prüfungen und Eignungsabklärung erhoben. Diese Gebühren sind aber teilweise erheblich höher als die entsprechenden Gebühren an anderen Kunstfachhochschulen. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist die Höhe der Gebühren, die sie aus einem meist schmalen Budget bezahlen müssen, ein Kriterium bei der Wahl des Studienortes. Speziell in den Künsten ist es auch gängig, sich aufgrund der beschränkten Studienplätze für mehrere Schulen zu bewerben. Für die ZHdK, welche in einem nationalen und internationalen Wettbewerb um die fähigsten Studierenden steht, können übermässige Gebühren ein Nachteil sein.

83/2018

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch sind die Einschreib- und Prüfungsgebühren sowie die Gebühren für Eignungsabklärungen an der ZHdK?
2. Werden von den Studierenden zu Beginn oder während des Studiums noch weitere Gebühren erhoben?
3. Wie hoch sind die entsprechenden Gebühren an anderen Kunstfachhochschulen in der Schweiz?
4. Wie hoch sind die entsprechenden Gebühren an Kunsthochschulen, Kunstfachhochschulen, Kunstuniversitäten, Konservatorien und anderen mit Studiengängen der ZHdK vergleichbaren Schulen im benachbarten Ausland?
5. Wie hoch sind die Gebühren an den anderen Zürcher Fachhochschulen?
6. Wie oft hat die ZHdK auf die unter § 30 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes vorgesehene Möglichkeit des Erlasses der Gebühren in den letzten fünf Jahren prozentual und in absoluten Zahlen zurückgegriffen?
7. Wie wird die unter § 30 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes vorgesehene Möglichkeit des Gebührenerlasses Studienbewerberinnen und Studienbewerber kommuniziert?
8. § 30 Fachhochschulgesetz legt für alle zu erhebenden Gebühren eine Bandbreite fest, in der sie sich bewegen müssen. Im Gegensatz dazu ist im § 41 Universitätsgesetz lediglich festgehalten, dass der Universitätsrat Immatrikulations-, Semester- und Prüfungsgebühren festsetzt. Mit welcher Begründung wurde im Fachhochschulgesetz eine vom Regierungsrat definierte Bandbreite festgesetzt und die Gebührenhöhe nicht, analog zur Universität, dem Fachhochschulrat überlassen?

Sylvie Matter
Hannah Pfalzgraf